



Aus dem Gemeindehaus

Mitteilungen des Gemeinderates

Text: Marc Thalmann

Sitzung vom 9. April 2019

Aufsicht über Tagesfamilien, Krippen und Kindertagesstätten neu geregelt

Bisher übte das kantonale Amt für Jugend- und Berufsberatung (AJB) im Auftrag der Gemeinde die Aufsicht über Tagesfamilien, Krippen oder Kindertagesstätten aus. Aufgrund einer Gesetzesänderung steht ab 1.1.2020 diese Option nicht mehr zur Verfügung.

Das Amt für Jugend- und Berufsberatung orientierte die betroffenen Gemeinden, dass es die bisherige Aufsicht aufgrund des revidierten Kinder- und Jugendhilfegesetzes nicht mehr weiterführen kann und empfahl den Gemeinden ab 1. Juli 2019 eine neue Regelung zu treffen.

Aufgrund des Themenfeldes und der örtlichen Begebenheiten ist es naheliegend, dass die Sozialbehörde der Gemeinde Seegräben ab 1. Juli 2019, nach dem Auslaufen des Vertrages mit dem AJB, die Aufsicht über die privaten Institutionen der ausserfamiliären Kinderbetreuung übernimmt. Für konkrete Abklärungen stehen spezialisierte Organisationen zur Verfügung.

Pilotbetrieb eines Busses für den Erholungsverkehr soll beantragt werden

Die Gemeinde Seegräben leidet an den Wochenenden während der Sommermonate stark unter dem hohen Verkehrsaufkommen durch den Ausflugsverkehr an den Pfäffikersee und den Juckerhof. Aufgrund der schlechten Anbindung an den öffentlichen Verkehr ist der Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) sehr hoch. Ein zweijähriger Pilotbetrieb einer Buslinie soll aufzeigen, ob sich dadurch die Situation verbessern lässt. Die Gemeindeversammlung wird im Juni darüber befinden können.

Der Gemeinderat Seegräben hat im Rahmen des Projektes «Mobilität und Umwelt Pfäffikersee» zusammen mit den kantonalen Ämtern für Raumentwicklung (ARE) und für Verkehr (AfV) mögliche Massnahmen erarbeitet, um diese Situation zu verbessern. Eine dieser Massnahmen sieht einen zweijährigen Versuchsbetrieb einer Buslinie vor. Das Angebot ist auf den Ausflugsverkehr beschränkt und würde zwischen anfangs Mai und Ende Oktober jeweils an den Wochenenden im Zwischentakt angeboten. Aufgrund von Analysen und Fahrversuchen der Verkehrsbetriebe Zürcher Oberland (VZO) zeigt sich, dass aus Sicht des Betreibers eine Schnelllinie zwischen dem Bahnhof Uster und Seegräben die beste Lösung darstellt. Zum einen, weil in Uster auch über das Wochenende ein 15'-Takt im Bahnverkehr aufrechterhalten wird. Zudem zeigen Besucheranalysen, dass wesentlicher Teil der Erholungssuchenden am Pfäffikersee aus dem Glatttal und dem Raum Zürich stammen, was den Bahnhof Uster als Umsteigeort prädestiniert.

In den Jahren 2020 und 2021 soll getestet werden, ob es gelingt, einen Teil des Ausflugsverkehrs auf den öffentlichen Verkehr zu lenken. Das Pilotprojekt wird eng von den kantonalen Amtsstellen begleitet. Nach zwei Jahren wird eine umfassende Bilanz gezogen und das weitere Vorgehen festgelegt.

Aus dem Gemeindehaus

Dank der Mitfinanzierung durch den Kanton und den Juckerhof würden der Gemeinde insgesamt nur Kosten in Höhe von CHF 85'000.00 über die zwei Jahre entstehen. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass dies für die Gemeinde vorteilhaft ist und beantragt der Gemeindeversammlung im Juni den entsprechenden Kredit zu bewilligen. Am 21. Mai 2019, 19.30 Uhr organisiert der Gemeinderat eine Informationsveranstaltung im Buechwäidsaal an der Aathalstrasse 6a.

Revision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) kommt vor die Gemeindeversammlung

Die geltende Verordnung über die Abwasseranlagen sowie die Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen der Gemeinde Seegräben stammen aus dem Jahr 1974 und bedürfen einer grundlegenden Revision.

Die geltende Verordnung über die Abwasseranlagen sowie die Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen der Gemeinde Seegräben wurden am 2. Dezember 1974 von der Gemeindeversammlung verabschiedet und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 823 genehmigt. In der Zwischenzeit haben zum einen massgebliche gesetzliche Grundlagen wie zum Beispiel der Gewässerschutz Anpassungen erfahren, und zum anderen wiesen die Verantwortlichen des Kantons im Gemeindegespräch darauf hin, dass die SEVO eine Überarbeitung benötige.

Die Siedlungsentwässerungs-Verordnung beinhaltet bereits im Titel, dass es sich um eine umfassende Neuregelung betreffend das anfallende Abwasser handelt. Zur Siedlungsentwässerung und damit zur SEVO gehören somit auch die Bäche sowie die verschiedenen Spezialbauwerke (namentlich die Regenbecken, Regenüberläufe, Versickerungsanlagen, Pumpwerke, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen). Aufgrund der neuen technischen Möglichkeiten ist darin nun ebenfalls das Erstellen und Nachführen eines Anlagen- und Leitungskatasters enthalten.

Die Baudirektion Kanton Zürich hat eine Musterverordnung ausgearbeitet, welche die Gemeinden bei der Ausarbeitung einer neuen Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) unterstützt. Daran hat sich auch die Gemeinde Seegräben orientiert.

Die wesentlichen Neuerungen betreffen zum einen die Finanzierung der Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz und für den Gewässerunterhalt durch Abwassergebühren, zum anderen eine periodische Prüfung der öffentlichen sowie privaten Abwasseranlagen.

Aufgrund der neuen Aufgaben ist zukünftig vorgesehen, die Gebühren in eine Grund- und eine Mengengebühr aufzuteilen. Dies, um eine verursachergerechtere Gebührenhöhe zu erreichen. Die Grundgebühr wird ca. 20% des Gebührenertrages betragen.

Der Gemeinderat plant zudem aufgrund des Standes des Spezialfinanzierungskontos für die Entwässerung, den Gebührensatz für die Mengengebühr auf den 1.1.2020 weiter zu senken.

Die vorliegende SEVO der Gemeinde Seegräben orientiert sich an der modern abgefassten kantonalen Vorlage und regelt die Abwasserentsorgung sowie die dazu erforderliche Finanzierung auf dem ganzen Gemeindegebiet. Sie berücksichtigt die seit dem letzten Erlass veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen. Sie legt die Rechte und Pflichten der Gemeinden, der Einwohnerschaft beziehungsweise der Nutzer der Anlage sowie die Zuständigkeiten fest. In den neu separat verfassten Ausführungsbestimmungen werden die Aufgaben und Arbeiten der Gemeinde sowie der Privaten genauer festgelegt. Die Ausführungsbestimmungen fallen in die Kompetenz des Gemeinderates. Mit dieser Regelung wird es der Behörde ermöglicht, bei Änderungen die Aufgaben schneller und einfacher anzupassen, ohne dafür den Soverän bemühen zu müssen.

Schrankfronten und Einbauküche im Pausen- und Materialraum werden ersetzt

Als letzter Schritt bei der sanften Renovation des Gemeindehauses werden im Pausen- und im Materialraum die Einbauschränke erneuert.

Die bereits renovierten Büroräumlichkeiten wie auch das Sitzungszimmer erscheinen frisch und modern. Im Pausen- und Materialraum bestehen jedoch heute noch eine inzwischen über 30-jährige Miniküche und gleich alte Schrankfronten. Gekocht wird in der Miniküche nicht, da die Platzverhältnisse dies nicht zulassen, hingegen wird die freistehende Mikrowelle rege benutzt. Die Stauschränke für das Geschirr sind zu klein bemessen und die Abdeckung rund um das Abwaschbecken weist Schäden auf. Die Scharniere der Schrankfronten sind an verschiedenen Stellen defekt, genauso wie diverse Schliessmechanismen. Der Gemeinderat hat daher den in der Erfolgsrechnung dafür vorgesehenen Kredit von CHF 28'000.00 bewilligt, um die Einteilung der Schränke bei der Küchenzeile zu optimieren und die Küchennische bedarfsgerecht zu gestalten. Im Materialraum ist zudem vorgesehen, die Schrankfronten auszuwechseln. Die Bauleitung übernimmt die Firma Berchtold Holzbau. Der Gemeinderat Michael Berchtold trat für dieses Geschäft in den Ausstand.

Aufzugsanlage wird ersetzt

Bei der 30-jährigen Aufzugsanlage im Gemeindehaus haben sich in den letzten Jahren die Kosten merklich erhöht, um sie in betriebsfähigem Zustand zu erhalten, daher soll sie nun durch einen modernen Lift ersetzt werden.

Die letzten Servicearbeiten zeigten auf, dass die Wartung der alten Anlage zunehmend schwieriger wird. Es sind nicht mehr für alle Anlageteile, wie zum Beispiel die Schaltung, Ersatzteile erhältlich. Daher könnte es zu längeren Ausfallzeiten kommen. Zudem stehen in den kommenden Jahren die Revision der Tragseile und der Bremsen an der alten Anlage an. Entsprechend ist es zum heutigen Zeitpunkt eine bessere Option, einen Totalersatz ins Auge zu fassen. Der Gemeinderat liess vier bekannte Aufzugsfirmen offerieren und entschied sich für das Angebot der Lift AG, welche das wirtschaftlich günstigste Angebot für den Ersatz wie auch für die künftigen Servicekosten eingereicht hatte. Er sprach dafür den in der Investitionsrechnung eingestellte Kredit von CHF 70'000.00.

Abwasserpumpe im Wahlschulhaus musste ersetzt werden

Die Abwasserpumpe im Waldschulhaus hat die Wintermonate nicht überstanden und musste notfallmässig ersetzt werden.

Bei der ersten Vermietung des Waldschulhauses wurde bei der Übergabe vom Gemeindearbeiter bemerkt, dass die Abwasserpumpe der Toilette nicht mehr richtig funktioniert. Es bestand die Gefahr, dass Schmutzwasser in den Toilettenraum zurück fliesst.

Aufgrund der Ausgabenhöhe von CHF 6'279.35 musste der Gemeinderat den Kredit nachträglich als gebundene Ausgabe zulasten der Erfolgsrechnung bewilligen.

Inventarentlassung des Doppelhauses an der Gstalterstrasse 35

Mit der Überarbeitung des Inventars der schutzwürdigen Bauten der Gemeinde Seegräben im Jahr 2014 zeigt der Gemeinderat, dass ihm insbesondere die Sicherung der Ortsbilder auf kommunaler Ebene wichtig ist. Bei der Inventarerarbeitung wurden die Objekte jedoch nur aufgrund von Aktenstudium und dem äusseren Augenschein bewertet. Bei einer Provokation, z.B. Umbau oder Verkaufsabsichten, muss ein inventarisiertes Objekt daher genauer auf Schutzwürdigkeit geprüft werden.

Aufgrund eines ebensolchen Provokationsbegehrens der Eigentümerschaft, beauftragte die Gemeinde den Fachexperten Markus Fischer, Zürich, mit der Beurteilung der Liegenschaft aus denkmalpflegerischer Sicht. Im Rahmen der Schutzabklärung gilt es zu klären, ob es sich bei dem Objekt um einen wichtigen Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche handelt oder ob dadurch die Landschaft oder die Siedlung wesentlich mitgeprägt wird (§ 203 PBG). Dabei ist auf den Eigenwert sowie den Situationswert einzugehen.

Der Eigenwert eines Hauses bemisst sich nebst dem architektonischen Konzept auch durch die intakte materielle Überlieferung. Fehlen diese Elemente, ist der Denkmalwert stark eingeschränkt. In der Baugeschichte des Gebäudes sind über die Jahre zahlreiche und insbesondere in den vergangenen zehn Jahren teils grössere Umbauten verzeichnet, welche auch die ursprüngliche Gebäudestruktur veränderten.

Für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit ist zudem die Summe mehrerer Eigenschaften ausschlaggebend. Eine Eigenschaft reicht in der Regel nicht. Obwohl es sich in diesem Fall um das Werk eines bedeutenden Schweizer Architekten, Hans Fischli, handelt, bedeutet dies nicht a priori Schutzwürdigkeit. Durch den fehlenden räumlichen Zusammenhang mit der Schulanlage und die Veränderungen im Innern sowie der Umgebung ist der Denkmalwert stark eingeschränkt. Daher kommt der Gutachter zum Schluss, dass die eine Entlassung des Lehrerhauses aus dem Inventar vertreten werden kann. Dies insbesondere wegen dem Umstand, dass mit der Schulanlage auf dem Sackberg ein Werk von Hans Fischli im Inventar der Gemeinde verbleibt. Der Gemeinderat folgte dem Urteil des Gutachters und hat die Liegenschaft aus dem Inventar entlassen.